



## Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Namensänderungsbehörde

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement
-------------------------------------------------------	---------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der **Aufgaben und Befugnisse der Namensänderungsbehörde** der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, abzuschließen.

### **Sachverhalt**

Beim Standesamt der Stadt Völklingen werden Vor- und Familiennamensänderungen nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze und Verordnungen durchgeführt. Es handelt sich um durchschnittlich 10 Verfahren pro Jahr, die einen Stellenanteil von ca. 5 v. H. eines Vollzeitarbeitsplatzes binden. Insoweit handelt sich um eine der Dienstleistungen, die wenig nachgefragt werden, aber trotzdem einen sachkundigen Bediensteten mit entsprechender Vertretungsregelung voraussetzen. Im Hinblick auf die personelle Situation beim Standesamt ging von diesem Fachdienst die Initiative aus, das Aufgabengebiet an den Regionalverband abzugeben.

Die Übernahme des Aufgabengebietes ist für 1. Januar 2021 im Rahmen des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen.

Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen. Der Regionalverband Saarbrücken wird die Gebühren, die er für die Wahrnehmung der delegierten Aufgaben und Befugnisse erhebt, für sich vereinnahmen. Die mit der Delegation verbundenen Mehraufwendungen des Regionalverbandes Saarbrücken sind damit abgegolten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

- keine - (siehe oben)

## **Anlage/n**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung RV-VK Namensänderungen (öffentlich)

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Namensänderungsbehörde der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

schließen gemäß der §§ 10 und 145 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2020 (Amtsbl. I S. 208) und den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

### **§ 1 Aufgabenübergang**

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2021 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 31.März 2004 (Amtsbl.S.1037), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), und § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Mittelstadtverordnung vom 06. April 1992 (Amtsbl. S. 511), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (Amtsbl. I S. 678), übertragen worden waren, im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).

### **§ 2 Übergabe von Akten und Daten**

Die Mittelstadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Saarbrücken rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und Datensätze.

### **§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung**

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung

der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

#### **§ 4 Entschädigung**

Der Regionalverband Saarbrücken wird die Gebühren, die er für die Wahrnehmung der in Rede stehenden delegierten Aufgaben und Befugnisse erhebt, für sich vereinnahmen. Die mit der Delegation verbundenen Mehraufwendungen des Regionalverbandes Saarbrücken sind damit abgegolten. Eine weitere Entschädigung findet nicht statt.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken,

Völklingen,

Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

Christiane Blatt  
Oberbürgermeisterin